

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **10 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 5. November 1918. «Salatsauce» und «Gewürzessig».

Die Firma X. hat gegen Ende Mai 1918 unter der Phantasiebezeichnung «Vinegraitin» eine aus Essig, Wein, Gelatine, Zucker, Salz, Zwiebelsaft, Estragon, Selleriegewürz etc. bestehende Salatsauce (für eine bessere Marke wurden überdies auch noch Eier beigegeben) in den Verkehr gebracht. Gestützt auf ein Gutachten des Kantonschemikers von Baselstadt, wonach das in Frage stehende Präparat als Gewürzessig zu betrachten sei, aber den in Art. 244 und 246 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 hierfür vorgeschriebenen Minimalgehalt von 4 % Essigsäure nicht besitze, wurden die Inhaber der genannten Firma vom Polizeigericht des Kantons Baselstadt zu einer Geldbusse verurteilt. Gegen dieses Urteil erhoben die Beklagten Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht. In der Begründung machten sie geltend, Art. 244 und 246 der Lebensmittelverordnung seien auf diesen Fall nicht anwendbar, weil es sich nicht um «Essig» im Sinne dieser Bestimmungen, sondern um ein Ersatzmittel für fertige Salatsauce handle, zu dessen Herstellung ausser Essig noch verschiedene andere Stoffe verwendet worden seien. Sie beriefen sich namentlich auch auf eine inzwischen erlangte Bewilligung zum Inverkehrbringen des «Vinegraitin», die ihnen vom schweizerischen Gesundheitsamt auf Grund von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Juni 1918 betreffend Ersatzlebensmittel erteilt worden war.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Durch die Sachbezeichnung «Salatsauce» wird das «Vinegraitin» der Kassationskläger als ein Erzeugnis charakterisiert, das die üblicherweise zur Salatbereitung verwendete Mischung von Würzstoffen ersetzen soll, wobei der Phantasiename «Vinegraitin» andeutet, dass der Essigbestandteil darin vorherrscht. Dieses Erzeugnis soll also nicht den Essig allein, sondern namentlich auch das bei der gewöhnlichen «Salatsauce» daneben noch eine Hauptrolle spielende Oel ersetzen, wie durch die Bemerkung in den Reklamen, dass es «fettmarkenfrei» erhältlich sei, als besonders bedeutsam hervorgehoben wird. Auch überwiegt darin laut den Angaben in der Bewilligung des schweizerischen Gesundheitsamtes der Essig tatsächlich nicht derart, dass die übrigen Bestandteile als bloss spezialisierende Zusätze anzusehen wären. Denn es befinden sich darunter neben kleinen Dosen reiner Gewürze auch verhältnismässig bedeutende Mengen anderer Stoffe wie Wein, Zucker, Zwiebelsaft etc. Das «Vinegraitin» stellt sich daher, entgegen der Annahme des kantonalen Richters, seiner Zusammensetzung und seinem

Zwecke nach nicht als blosse Essigart, speziell Essig mit Gewürzbeigaben im Sinne des Art. 246 der Lebensmittelverordnung, sondern vielmehr als ein zusammengesetztes essighaltiges Erzeugnis dar. Auf ein solches aber kann sich die Vorschrift über den Minimalsäuregehalt des Essigs und seiner Abarten (Gewürzessig, essigähnliche Flüssigkeiten) vernünftigerweise direkt nicht beziehen, da der Säuregehalt seines Essigbestandteils, für den allerdings die Vorschrift zu beachten ist, durch die andern selbständigen Bestandteile der Zusammensetzung für deren Gesamtheit naturgemäss herabgesetzt wird. Und andere Bestimmungen der Lebensmittelpolizeigesetzgebung, gegen welche das in Frage stehende Erzeugnis verstossen würde, sind nicht ersichtlich. Die Bestrafung der Kassationskläger beruht somit auf einer irrtümlichen Anwendung des einschlägigen Bundesrechtes.

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen.

Bundesgerichtliches Urteil vom 30. September 1918.

Gebrüder B. gegen die thurgauische Staatsanwaltschaft (Einsprache gegen die Zuständigkeit eines ausserkantonalen Lebensmittelinspektors; Bemängelung der Probenentnahme).

Die drei Brüder B. wurden vom thurgauischen Obergericht wegen Inverkehrbringen von gewässerter Milch zu je Fr. 250 Busse verurteilt. Sie appellierten an das Bundesgericht, weil bei der Probenentnahme die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen Reglements vom 29. Januar 1909 nicht beobachtet worden seien. Insbesondere machten sie geltend, der zürcherische Lebensmittelinspektor, welcher die Proben erhoben, sei hierzu nicht zuständig gewesen und überdies habe er die Proben entgegen der Verordnungsvorschrift nicht versiegelt oder plombiert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit dem Einwande, die vom zürcherischen Lebensmittelinspektor in der thurgauischen Gemeinde O. erhobenen Milchproben dürften deswegen nicht berücksichtigt werden, weil dieser zürcherische Lebensmittelinspektor als solcher zu derartigen amtlichen Probenerhebungen im Kanton Thurgau nicht kompetent gewesen sei, sind die Kassationskläger nicht zu hören. Nach den Artikeln 5 ff. des Lebensmittelpolizeigesetzes wird die Aufsicht über den Lebensmittelverkehr im Innern des Landes durch Amtsstellen ausgeübt, die im Rahmen der bundesgesetzlichen Organisation und unter Berücksichtigung der bundesrechtlich für einzelne Funktionen — worunter die der Lebensmittelinspektoren (Art. 9, Abs. 2, LMPG und bundesrätliche Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren) — aufgestellten fachtechnischen Erfordernisse von den Kantonen zu besetzen sind. Die «zuständigen Aufsichtsorgane» im Sinne von Art. 1 des bundesrätlichen Reglements vom 29. Januar 1909 über die Probenentnahme sind daher im Landesinnern die auf Grund jener bundesrechtlichen Ordnung in den Kantonen bestellten Beamten. Und daraus folgt weiter, dass gegen die Amtsausübung eines hierzu fachtechnisch qualifizierten kantonalen Lebensmittel-

inspektors in einem andern Kanton, als demjenigen seiner Anstellung, nichts einzuwenden ist, soweit das Recht dieses andern Kantons seine dortige Betätigung zulässt. Hierbei aber handelt es sich um eine Frage des kantonalen Verwaltungsrechts, die als solche der Kognition des Kassationshofes gemäss Art. 163 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, entzogen ist. Wenn somit vorliegend das Obergericht des Kantons Thurgau die dem zürcherischen Lebensmittelinspektor in dieser Eigenschaft vom thurgauischen Kantonschemiker erteilte Ermächtigung zu den streitigen Milchprobenentnahmen in O. als zulässig und der betreffende Beamte als hierzu kompetent erachtet hat, so ist dessen dortige Amtstätigkeit vor Art. 1 des erwähnten Reglements nicht zu beanstanden.

2. Im übrigen ist zur Bemängelung dieser Milchprobenentnahme in der Kassationsbeschwerde zu bemerken: Es steht fest, dass der Lebensmittelinspektor die Fläschchen mit den am 14. Juli abends erhobenen Proben der B.'schen Milch nur verkorkt und numeriert, nicht aber versiegelt oder plombiert hat und insofern der Vorschrift in Art. 13 des bundesrätlichen Reglements, wonach diese Proben «durch amtliches Siegel oder Plombe zu verschliessen» gewesen wären, nicht nachgekommen ist. Beim Entscheide darüber, welche Bedeutung diesem Umstande beizumessen sei, ist von Art. 6 des Reglements auszugehen, der für die Entnahme von Proben «alle Sorgfalt» vorschreibt, «so dass bei Beanstandung der Ware gegen die Richtigkeit der Probenentnahme kein rechtlicher Einwand erhoben werden kann» und «insbesondere eine Verwechslung der Proben unbedingt ausgeschlossen ist». Danach bezwecken die näheren Weisungen des Reglements über die Durchführung der Probenentnahmen, wie sich übrigens schon aus der Natur der Sache ergibt, die Zuverlässigkeit der erhobenen Proben namentlich in Bezug auf die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den Waren, die geprüft werden sollen, in besonders sicherer Weise zu gewährleisten. Dieser Zweck erfordert nicht, dass die Ausserachtlassung einer solchen Weisung unbedingt die rechtliche Unwirksamkeit der Probenentnahme nach sich ziehen muss. Er wird vielmehr auch dann erfüllt, wenn eine aus weisungswidrigem Vorgehen abzuleitende Minderung der Zuverlässigkeit der Proben in dem der lebensmittelpolizeilichen Untersuchung folgenden Gerichtsverfahren, für welches gemäss Art. 49 LMPG in Verbindung mit Art. 146 OG das einschlägige kantonale Strafprozessrecht gilt, durch die darin vorgesehenen allgemeinen Beweismittel behoben und so der volle Beweiswert der Proben erreicht werden kann. Doch hat das gerichtliche Beweisverfahren in dieser Hinsicht bloss Ergänzungscharakter. Es kann *nicht* dazu dienen, den Nachweis der streitigen Lebensmittelfälschung *selbständig* zu erbringen, da sonst die bundesrechtlich als Grundlage der Strafverfolgung geforderte und geregelte spezielle Beweisvorkehr der Probenentnahme völlig ausgeschaltet werden könnte, was eine Verletzung jenes Bundesrechtes bedeuten würde. Nur wenn durch die gerichtliche Beweisführung die Zuverlässigkeit dieser grundlegenden Probenentnahme *in gleich sicherer Weise* dargetan wird, wie es bei deren vorschrifts-

mässiger Durchführung der Fall gewesen wäre, darf die begangene Vorschriftswidrigkeit als unerheblich behandelt werden. Und dabei muss dem Kassationshof zur Wahrung des massgebenden Bundesrechts die Ueberprüfung auch dieser Beweisfrage zustehen.

3. Die Anwendung der entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt nicht zur Aufhebung des obergerichtlichen Entscheides; denn die Behauptung der Kassationskläger, dass mit den unversiegelten Proben «etwas passiert sein müsse», lässt sich nach Lage der Akten ernstlich nicht vertreten. Laut der Bescheinigung des Lebensmittelinspektors auf dem Protokoll der Probenerhebung und in seinem Bericht an den thurgauischen Kantonschemiker (deren Angaben er bei seiner Einvernahme im gerichtlichen Verfahren bestätigt hat), ist die Kiste mit den Probefläschchen in Gegenwart des Lieferanten B. plombiert worden. Es kann daher schlechterdings nicht angenommen werden, dass in O. eine nachträgliche absichtliche Veränderung des Inhalts der B.'schen Proben (die allein in Frage kommen könnte, da ja eine blosser Verwechslung der Fläschchen durch deren vorschriftsgemäss erfolgte Numerierung ausgeschlossen wurde) vom Vertreter der Familie B. unbeachtet hätte vorgenommen werden können. Und dafür, dass eine solche Veränderung erst nach der Oeffnung der Kiste im kantonalen Laboratorium in Frauenfeld vollführt worden wäre, fehlt ebenfalls jeglicher Anhaltspunkt. Unter diesen Umständen kann dem in der Kassationsbeschwerde versuchten Indizienbeweis, dessen Schlüssigkeit an sich übrigens durch die aktenmässige Entgegnung der Staatsanwaltschaft in überzeugender Weise widerlegt wird, keine Erheblichkeit beigemessen werden. Es ist somit unbedenklich zu sagen, dass die mangelnde Versiegelung der Probefläschchen hier angesichts der sonstigen Verhältnisse des Falles auch nicht den geringsten Zweifel an der Authentizität ihres geprüften Inhalts zu erwecken vermag, und dass deshalb gegen die Durchführung der streitigen Probenentnahme wegen jener Vorschriftswidrigkeit ein «rechtlicher Einwand» im Sinne von Art. 6 des bundesrätlichen Reglements mit Grund nicht erhoben werden kann.

4. Nach den bisherigen Erwägungen erscheint zunächst die Fälschung der B.'schen Milch am 14. Juli 1917 als einwandfrei erwiesen. Hieraus und aus der Tatsache, dass die durchgeführte Untersuchung zur Beanstandung keiner andern Milch der O.'schen Käsereilieferanten Anlass bot, hat das Obergericht dann noch weiter geschlossen, dass auch die an früheren Tagen in Winterthur festgestellte Wässerung der Käsereimilch von O. auf die B.'sche Milch zurückzuführen sei, und ist so zu seiner Annahme der *wiederholten* Fälschung dieser Milch gelangt. Dabei handelt es sich um eine tatsächliche Schlussfolgerung, die vom Kassationshof nicht zu beanstanden ist, da sie nicht auf aktenwidrigen Voraussetzungen beruht. Uebrigens ist sie insofern kaum von erheblicher Bedeutung für das angefochtene Strafurteil, als sich dessen Strafmass auch schon für die nicht unbedeutende Milchfälschung vom 14. Juli allein im Sinne der einschlägigen Ausführung des Obergerichts sehr wohl rechtfertigen liesse.

5. Endlich ist auch die obergerichtliche Würdigung der Schuldfrage nicht zu beanstanden. Wenn der kantonale Richter angesichts der unbestrittenen Tatsache, dass die drei Kassationskläger bei der Bereitstellung der Milch, während welcher Arbeit die Wässerung der Milch jeweilen stattgefunden haben muss, in gleichartiger Weise zusammengewirkt haben, alle drei als gleichbelastete Mittäter behandelt hat, so liegt darin weder eine Aktenwidrigkeit, noch ein Rechtsirrtum.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

Urteil des Bezirksgerichts Höfe zu Pfäffikon vom 16. Januar 1919.

Die Gesundheitskommission von F. reichte am 4. September 1918 gegen B., der sich laut Geständnis wiederholter Milchfälschungen schuldig gemacht hatte, Strafklage ein. B., vertreten durch einen Anwalt, stellte das Begehren, er sei bloss wegen fahrlässiger Milchfälschung schuldig zu erklären und es sei daher von einer Freiheitsstrafe Umgang zu nehmen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

Im Einverständnis mit dem Vorsteher der Urschweizerischen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Brunnen haben der zürcherische Lebensmittelinspektor L. und der Kantonschemiker von Zürich die Milch, welche B. an die Molkerei Wädenswil ablieferte, untersucht und dabei festgestellt, dass die Lieferungen vom 16. bis 23. August 1918 Wasserzusätze von 14 bis 16 % aufwiesen, was einen täglichen Wasserzusatz von 20 bis 25 Liter ausmachte. Anlässlich der Milchprobe vom 24. August hat B. in Gegenwart der Kontrollbeamten schriftlich bescheinigt, dass er seiner Milch mehrmals von der Reinigung des Milchkühlers herrührendes Spülwasser zugesetzt habe. Dieses Eingeständnis wurde von B. bei seiner Einvernahme vom 10. September auch mündlich bestätigt.

Machinationen wie Lebensmittelfälschung, namentlich Milchfälschung, können nicht streng genug bestraft werden, zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, Vorsatz oder doch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ein grundsätzlich schärferes Strafmass verbunden mit Veröffentlichung sei hier am Platze.

Demgemäss wurde erkannt:

1. B. sei mit 5 Tagen Gefängnis und Fr. 150 Geldbusse zu bestrafen;
2. das Urteil sei im Amtsblatt und im Volksblatt der Höfe zu veröffentlichen.

